

**Information
über die Nostrifikation (Anerkennung) ausländischer Urkunden
in Gesundheitsberufen**

Für welche Gesundheitsberufe werden Nostrifikationsverfahren vom Landeshauptmann (Amt der Vorarlberger Landesregierung) durchgeführt?

1. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
2. Pflegeassistentin/Pflegeassistent
3. Medizinische Assistenzberufe:
Desinfektionsassistentin/Desinfektionsassistent, Gipsassistentin/Gipsassistent, Laborassistentin/Laborassistent, Obduktionsassistentin/Obduktionsassistent, Operationsassistentin/Operationsassistent, Ordinationsassistentin/Ordinationsassistent, Röntgenassistentin/Röntgenassistent, Diplomierte medizinische Fachassistentin/Diplomierter medizinischer Fachassistent, Zahnärztliche Assistentin/Zahnärztlicher Assistent
4. Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur
5. Heilmasseurin/Heilmasseur
6. Sanitäterin/Sanitäter

Wer kann den Antrag stellen?

Alle Personen, die

- eine Ausbildung in einem dieser Berufe
- in einem Land, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR = EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) angehört, mit Erfolg absolviert und
- ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben oder
- ihren Wohnsitz, Dienstort oder Berufssitz nach Vorarlberg verlegen wollen.

Wo ist der Antrag abzugeben?

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVb, Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz (Telefon #43(0)5574/511/24212 oder 24213, E-Mail: land@vorarlberg.at, Zimmer Nr. 487 im 4. OG des Anbaues zum Landhaus).

Personen der oben genannten Berufe mit Ausbildungen aus dem EWR-Raum wenden sich bitte an das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/A/2, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, Tel (+43/1) 71100-4686. Weitere Informationen – auch zu anderen Gesundheitsberufen – finden Sie im Internet unter der Adresse des Ministeriums www.bmg.gv.at (Bereich Themen A-Z/Berufe/Anerkennung).

Wenn Sie ihren Hauptwohnsitz in einem anderen österreichischen Bundesland haben oder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Berufssitz dorthin verlegen wollen, wenden Sie sich bitte an das Amt der Landesregierung dieses Bundeslandes.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. Antrag (beiliegendes Formular),
2. Reisepass,
3. Nachweis eines Hauptwohnsitzes (Meldezettel; entfällt, wenn Sie uns mit dem Antrag auch die Ermächtigung erteilen, die Wohnsitzabfrage im Zentralen Melderegister durchzuführen) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten in Vorarlberg,
4. Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (Lehrplan mit Angabe der Fachgebiete sowie Zahl, Dauer und Inhalt der Unterrichtseinheiten),
5. Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrgangsveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und allfällige wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Abschnitts-/Jahreszeugnisse),
6. Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt (z.B. Diplom, Abschlusszeugnis etc.),
7. allenfalls Arbeitsbestätigung(en) mit Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit
8. Polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate)
9. Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung (von einem Arzt/einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin; nicht älter als drei Monate) und
10. allenfalls eine Urkunde (z.B. Heiratsurkunde), die eine entstandene Namensänderung dokumentiert.

Die unter Ziffer 2. bis 8. angeführten Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin/einen gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum vorzulegen.

Ausländische Dokumente bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung durch die Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) des Herkunftsstaates und einer Überbeglaubigung durch die österreichische Vertretungsbehörde in diesem Staat. Bei Dokumenten aus Ländern, die dem Haager Übereinkommen beigetreten sind, ist eine so genannte Apostille der Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) des Herkunftsstaates ausreichend (dazu zählen z.B. Albanien, Belarus, Japan, Kolumbien, Moldawien, Russische Föderation, Ukraine und die USA). Nur Dokumente aus Staaten, mit denen entsprechende Verträge bestehen, müssen nicht beglaubigt werden (dazu zählen z.B. Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und die Türkei).

Welche Kosten sind zu entrichten?

Folgende Gebühren, Barauslagen und Verwaltungsabgaben sind zu bezahlen:

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Antrag | € 47,30 |
| b) Jede Beilage | € 3,90 je Bogen (= vier DIN A 4-Seiten),
maximal € 21,80 pro Beilage |
| c) Nostrifikation (Bescheid) | € 86,80 für den ersten Bogen
€ 13,00 jeder weitere Bogen |

Die oben angeführten Gebühren und Verwaltungsabgaben werden erst mit dem Nostrifikationsbescheid fällig bzw. vorgeschrieben.

Finanzielle Unterstützung:

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt Sie in jedem Bundesland!

Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung refundiert werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden (teilt Entscheidung über den Vergleich mit einer österreichischen Ausbildung mit und schreibt möglicherweise Prüfungen vor, die zur Anerkennung notwendig sind)
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendige Dokumente und Zeugnisse)

Sowie bei der Bewertung:

- Übersetzungskosten (für die Bewertung notwendige Dokumente und Zeugnisse)
- Kosten für die Ausstellung von Bewertungsgutachten

Informieren Sie sich vorher über Ihre Möglichkeiten, Fristen und notwendige Unterlagen entweder unter www.berufsanerkennung.at oder im unten angeführten Integrationszentrum:

Integrationszentrum Vorarlberg

Bahnhofstraße 10

6900 Bregenz

vorarlberg@integrationsfonds.at

Öffnungszeiten:

MO – DI 08:30 bis 16:30 Uhr

MI 10:00 bis 16:30 Uhr

DO 08:30 bis 16:30 Uhr

FR 08:30 bis 13:00 Uhr

Wie wird das Verfahren durchgeführt?

Um zu prüfen, ob die von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist, wird - nach Vorlage sämtlicher Unterlagen - ein Sachverständigengutachten eingeholt. Ist die Ausbildung nicht gleichwertig, sind für die Nostrifikation noch die Absolvierung einer oder mehrerer Ergänzungsprüfungen und/oder eines Praktikums oder mehrerer Praktika an einer österreichischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird zum Ergebnis der Begutachtung gehört. Sie/Er kann dagegen Einwendungen erheben und/oder zusätzliche Nachweise vorlegen. Erst nach Zustimmung bzw. Abklärung bei allfälligen Einwendungen wird der Nostrifikationsbescheid erlassen.

Wann und wie Sie die Ergänzungsprüfungen und/oder Praktika absolvieren können, erfahren Sie bei der von Ihnen ausgewählten Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Für jede Unterrichtseinheit müssen Sie derzeit mit Kosten von € 4,70, für jede Prüfung mit € 37,00 rechnen. Nähere Details dazu können Sie ebenfalls bei der ausgewählten Schule erfahren.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Ergänzungsausbildung bzw. des Praktikums erhält die Nostrifikantin/der Nostrifikant eine Bestätigung der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Diese Bestätigung und der Nostrifikationsbescheid sind wieder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung abzugeben, das die Erfüllung der Bedingungen im Bescheid einträgt. Erst mit dieser Eintragung entsteht die Berechtigung zur Ausübung des Berufes in Österreich.

Personen, denen ein Nostrifikationsbescheid für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Bedingungen (Ergänzungsprüfung, Praktikum) ausgestellt wurde, können nach Ausstellung des Bescheides die erforderliche Ergänzungsausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegeassistent absolvieren.

Welche Sprachkenntnisse sind erforderlich?

Gemäß §§ 27 Abs 1 Z 4 bzw. 85 Abs 1 Z 4 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, in der geltenden Fassung, ist eine der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder der Pflegeassistent die erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache. Gemäß § 60 Abs 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (GuK-AV), BGBl II Nr 179/1999, in der geltenden Fassung, ist jede Ergänzungsprüfung in deutscher Sprache abzulegen. Hiefür ist das Niveau „Mittelstufe Deutsch“ (z.B. Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erforderlich. Bitte beachten Sie, dass die Schulen vor der Aufnahme von Nostrifikantinnen/Nostrifikanten einen Test der Deutschkenntnisse durchführen und Sie nur bei ausreichendem Ergebnis zur Ergänzungsausbildung zulassen.

Ähnliches gilt auch für Anerkennungen von Berufen in Schulen oder Lehrgängen nach dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz oder Sanitätergesetz.

Wo kann die Ergänzungsausbildung in Vorarlberg absolviert werden?

- Gesundheits- und Krankenpflegeschule Feldkirch, Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch, Telefon: #43(0)5522/303/5600, E-Mail gkps@lkhf.at (allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegeassistent)
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Bregenz, Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz, Telefon: #43(0)5574/43748, E-Mail: schulleitung@gukps-bregenz.at (allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege)
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegeschule Rankweil, Valdunastraße 16, 6830 Rankweil, Telefon: #43(0)5522/403/5600, E-Mail: pgkps.rankweil@lchr.at (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)
- Sozialberufe Bregenz, Schule für Sozialbetreuungsberufe, Heldendankstraße 50, 6900 Bregenz, Telefon: #43(0)5574/71132, E-Mail: sozialberufe@bregenznet.at (Pflegeassistent)

Rechtsgrundlagen:

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl I Nr. 89/2012, in der geltenden Fassung
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I Nr. 169/2002, in der geltenden Fassung,
- Sanitätergesetz (SanG), BGBl Nr. 30/2002, in der geltenden Fassung